

Seit Februar 2012 besteht im Freistaat Sachsen die Wahlmöglichkeit, die

Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie

auf zwei Wegen zu erlangen:

- I. Teilnahme an der schriftlichen Kenntnisüberprüfung bei dem Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz
- II. Erlaubniserteilung nach Aktenlage unter Vorlage des Nachweises einer bestandenen Nachqualifikation

Hierzu sind folgende Unterlagen / Nachweise **zusätzlich** zum Antrag vorzulegen:

1. **konkreter** Antrag, ob der Physiotherapeut eine schriftliche Überprüfung oder eine Entscheidung nach Aktenlage wünscht (mit entsprechenden Angaben zum Antragsteller)
2. Kopie der Berufserlaubnis als Physiotherapeut
3. Kopie des Inhaltes und Umfangs der Nachqualifikation
4. Erfolgskontrolle zur Nachqualifikation **im Original** (Zeugnis)

Anforderungen an eine Nachqualifikation, die eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt im Freistaat Sachsen entbehrlich machen:

Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung

- deren Schulungsplan (Curriculum) von der überprüfenden Stelle als geeignet angesehen wird, wobei zur Beurteilung auch die Stellungnahme eines Verbandes herangezogen werden kann;
- die überwiegend von Ärzten/innen und Juristen/innen vorgenommen wird;
- die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird;
- deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 20 Fragen, von denen mindestens 75 % richtig beantwortet wurden, bestätigt worden ist; wobei es der überprüfenden Stelle freigestellt ist, sich durch stichprobenartige Kontrollen von der Qualität des Abschlusstests zu überzeugen. **Die Arbeit zur Erfolgskontrolle ist dem Erlaubisantrag anzuhängen.**

mit folgenden Inhalten

- **in Berufs- und Gesetzeskunde;**

- Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung, Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut/in gegenüber Ärzten und allgemein tätigen Heilpraktikern; dabei eindeutiger Hinweis darauf, dass die Heilmethoden Osteopathie und Chiropraktik vom Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie weder beworben noch ausgeübt werden dürfen;
- weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;

- **in der Erstdiagnostik**

- Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen von Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und / oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patient;

bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.